

Geschäftsleitung
Muster GmbH
Musterstrasse 1
12345 Musterstadt

Firmen-Nr.

Ansprechpartner

Telefonnummer

Datum

**Bilanzwerte zum Stichtag 31.12.2020
Firma: Muster GmbH, 12345 Musterstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die folgenden Unterlagen zum o.g. Stichtag:

- versicherungsmathematisches Gutachten über die Höhe der Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG
- Kurztestat über die Beitragsbemessungsgrundlage für die gesetzliche Insolvenzversicherung

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf unserer Internetseite www.koelnerspezial.de einsehbar. Gerne können wir Ihnen diese auf Wunsch zusenden.

Bei Rückfragen zu den Bilanzwerten stehen wir Ihnen unter Angabe der o.g. Firmennummer gerne zur Verfügung.

Freundlich grüßt Sie

Anlagen

Kurztestat aus dem versicherungsmathematischen Gutachten

über die Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) für die unmittelbaren Versorgungszusagen des Arbeitgebers:

Muster GmbH, Musterstrasse 1, 12345 Musterstadt

zum Bilanzstichtag 31.12.2020 des Arbeitgebers, die dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN VVaG, Köln, bis zum 30. September 2021 zu melden ist.

I. Auftrag

Im Auftrag des o.a. Arbeitgebers wurde für dessen laufende Versorgungsleistungen und unverfallbare Versorgungsanswartschaften die Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 BetrAVG (Teilwert der Pensionsverpflichtungen gemäß § 6a Abs. 3 EStG) nach den gleichen Grundsätzen und Beständen errechnet, die auch ggf. der Rückstellungsberechnung für die Ertragsteuerbilanz zum angegebenen Bilanzstichtag zugrunde lagen.

Rechnungsgrundlagen: "Richttafeln 2018 G" von Prof. Dr. Klaus Heubeck - Lizenz Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln

Rechnungszins: 6.00 %

II. Ergebnis der Berechnungen

Zum genannten Bilanzstichtag haben sich die folgenden Werte ergeben:

	Anzahl	Beitragsbemessungsgrundlage in EUR
1. Laufende Leistungen	<u>0</u>	<u>0 EUR</u>
2.1. Unverfallbare Anwartschaften tätiger Versorgungsanwärter	<u>1</u>	<u>209.471 EUR</u>
2.2. Unverfallbare Anwartschaften ausgeschiedener Versorgungsanwärter	<u>0</u>	<u>0 EUR</u>
Summe 2.1. und 2.2.	<u>1</u>	<u>209.471 EUR</u>
Summe Anzahl	<u><u>1</u></u>	Summe Teilwerte <u><u>209.471 EUR</u></u>

III. Bestätigung

Es wird bescheinigt, dass die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage zum obigen Bilanzstichtag aufgrund der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Unterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde.

Kölner Spezial Beratungs-GmbH
für betriebliche Altersversorgung

Versicherungsmathematisches Gutachten
über die
Bewertung der Versorgungsverpflichtungen
der Firma
Muster GmbH
Musterstrasse 1
12345 Musterstadt
für die Steuerbilanz

Bilanzstichtag: 31.12.2020

Firmennummer:
Rahmennummer:
Mitarbeiter:
Telefon:
E-Mail:

Inhaltsübersicht

- I. Auftrag
- II. Versorgungsverpflichtungen und Personaldaten
- III. Rechtsgrundlagen
- IV. Bewertungsverfahren
- V. Vorbehalte
- VI. Ergebnisse

Anlagen

Kurzbeschreibung der Versorgungsverpflichtungen
Einzelergebnisse

I. Auftrag

Die Firma Muster GmbH, 12345 Musterstadt, im Folgenden kurz "Firma" genannt, hat ihren Mitarbeitern Versorgungszusagen erteilt. Aufgrund dieser Verpflichtungen ist die Firma berechtigt bzw. bei Neuzusagen verpflichtet, in ihrer Bilanz Pensionsrückstellungen auszuweisen. Die Firma hat uns mit der Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2020 beauftragt.

Der Auftrag umfasst die Ermittlung und den gutachterlichen Ausweis der nachfolgenden Werte:

- versicherungsmathematische Rückstellung (Sollwert) und die steuerlich höchstzulässige bzw. erforderliche Rückstellung zum Stichtag 31.12.2020.
- Bemessungsgrundlage für die Beiträge zum Pensions-Sicherungs-Verein VVaG für das Kalenderjahr 2021.

Das Gutachten wurde im Rahmen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstellt.

II. Versorgungsverpflichtungen und Personaldaten

Die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen über den Umfang der Versorgungsverbindlichkeiten wurden uns von der Firma zur Verfügung gestellt. Die von uns vorgenommenen Berechnungen gelten unter der Voraussetzung, dass der Kreis und die persönlichen Daten der Versorgungsberechtigten sowie die berücksichtigten Versorgungsleistungen mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen.

Eine Kurzbeschreibung der bestehenden Versorgungsverpflichtungen ist als Anlage beigefügt.

Nähere Informationen sind aus der Einzelaufstellung ersichtlich.

III. Rechtsgrundlagen

Die Rückstellung (Sollwert) und die steuerlich höchstzulässige bzw. erforderliche Rückstellung wurden nach § 6a EStG unter Berücksichtigung der maßgeblichen Bestimmungen der EStR R6a ermittelt. Als Rechnungsgrundlage wurden die "Richttafeln 2018 G" von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Rechnungszins 6,00 % verwendet.

IV. Bewertungsverfahren

Für aktive Berechtigte ist die Rückstellung (Sollwert) nach dem Teilwertverfahren gleich der Differenz zwischen dem zum Stichtag berechneten Barwert der künftigen Versorgungsleistungen und dem zum gleichen Zeitpunkt ermittelten Barwert der künftigen technischen Nettoprämien. Die Nettoprämien sind jeweils auf den Beginn des Wirtschaftsjahres bestimmt, in dem der Versorgungsberechtigte in das Unternehmen eintrat, frühestens auf den Beginn des Wirtschaftsjahres, bis zu dessen Mitte das 23. Lebensjahr (Zusagen ab dem 01.01.2018) bzw. das 27. Lebensjahr (Zusagen vom 01.01.2009 bis 31.12.2017) bzw. 28. Lebensjahr (Zusagen vom 01.01.2001 bis 31.12.2008) bzw. 30. Lebensjahr (Zusagen vor dem 01.01.2001) erreicht war. Bei Ausgeschiedenen und Leistungsempfängern ist der Teilwert gleich dem Barwert der Versorgungsverpflichtung. Bei Aktiven mit arbeitnehmerfinanzierten Zusagen ab dem 01.01.2001 ist die Rückstellung gleich dem Teilwert der Pensionsverpflichtung, mindestens jedoch gleich dem Barwert der unverfallbaren künftigen Leistungen. Weiterhin besteht in diesem Fall aufgrund von § 16 Abs. 5 BetrAVG ein Mindestanpassungserfordernis in Höhe von 1,00 % jährlich.

V. Vorbehalte

Sofern zu dem versorgungsberechtigten Personenkreis Gesellschafter-Geschäftsführer gehören, wurden die Kriterien zur steuerlichen Anerkennung der Versorgungsverpflichtungen im Rahmen unserer gutachterlichen Bewertung nicht überprüft.

Die Einschätzung der Beitragspflicht der versorgungsberechtigten Personen zur gesetzlichen Insolvenzsicherung wurde auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Informationen (insbesondere Beteiligung am Kapital und/oder Stimmrecht) vorgenommen. Eine umfassende Prüfung ist nicht erfolgt. Wir verweisen hierzu unter anderem auf das Merkblatt 300/M1 des Pensions-Sicherungs-Vereins PSVaG.

Eine verbindliche Einschätzung der Beteiligungsverhältnisse in Bezug auf die Beitragspflicht zur Insolvenzsicherung kann nur der PSVaG vornehmen.

Durch das BMF-Schreiben vom 09.12.2016 (IV C 6 - S 2176/07/10004 :003) ist die Bewertung auf das steuerlich vorgegebene Mindestalter für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gemäß R 6a Absatz 8 Satz 1 letzter Teilsatz und Satz 5 EStR aufgehoben worden.

Das Finanzgericht Köln hat in einem Beschluss vom 12.10.2017 (10 K 977/17) festgestellt, dass es die Zinsfestlegung in § 6a EStG auf einen Rechnungszins in Höhe von 6 % im Jahr 2015 für verfassungswidrig hält. Begründung: In dem heutigen Niedrigzinsumfeld habe sich der gesetzlich vorgeschriebene Zinsfuß so weit von der Realität entfernt, dass er vom Gesetzgeber hätte überprüft werden müssen. Das Finanzgericht hat dies dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt (Aktenzeichen des BVerfG: 2 BvL 22/17).

Auf dieser Basis besteht die Möglichkeit einen Einspruch für noch offene Steuerbescheide - zumindest für die Jahre ab 2015 - einzulegen, um später an einer möglichen, positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts teilhaben zu können, durch rückwirkende steuerrechtliche Gewinnminderungen über dann zulässige höhere Pensionsrückstellungen.

VI. Ergebnisse**Unterschiedsbetrag durch neue Berechnungsgrundlagen zum 31.12.2018**

Durch die Erstanwendung der neuen Richttafeln 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zum 31.12.2018 entstand ein Unterschiedsbetrag:

Unterschiedsbetrag **-4.734 EUR**

Der Unterschiedsbetrag ist auf mindestens drei Jahre zu verteilen.

Pensionsrückstellungen (§ 6 a EStG) zum 31.12.2020

Rückstellung (Sollwert) per 31.12.2019 **194.717 EUR**

Ist-Rückstellung per 31.12.2019 **196.295 EUR**

Rückstellung (Sollwert) per 31.12.2020 **209.471 EUR**

Ist-Rückstellung per 31.12.2020 **209.471 EUR**

Steuerlich höchstzulässige Zuführung **13.176 EUR**

PSVaG-Beitragsbemessungsgrundlage für das Jahr 2021

In die Beitragsbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 3 Ziff. 1 BetrAVG für den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) sind für die in diesem Gutachten bewerteten Versorgungsverbindlichkeiten folgende Werte aufzunehmen:

	Anzahl	Betrag
Laufende Leistungen	0	0 EUR
Unverfallbare Anwartschaften		
- Aktive	1	209.471 EUR
- Ausgeschiedene	0	0 EUR
Gesamt	1	209.471 EUR

Vorausberechnung zum Folgestichtag

Die Firma hat uns zusätzlich mit der Erstellung einer versicherungsmathematischen Vorausberechnung über die Höhe der künftigen Pensionsrückstellungen (Sollwert gem. § 6a EStG) für die unmittelbaren Pensionsverpflichtungen beauftragt. Der Auftrag beinhaltet keine Einzelaufstellung der Berechnungsergebnisse.

Ausgehend von den Verpflichtungen, die in unserem versicherungsmathematischen Gutachten zum aktuellen Bilanzstichtag 31.12.2020 erfasst sind, sollen die Pensionsrückstellungen zum 31.12.2021 vorausberechnet werden.

Annahmen

Für den Vorausberechnungsstichtag 31.12.2021 gelten unverändert die arbeitsrechtlichen und versicherungsmathematischen Grundlagen, die für den Bilanzausweis zum 31.12.2020 erläutert sind.

Die Vorausberechnung basiert auf denselben unveränderten Personendaten, die für den Bilanzausweis zum 31.12.2020 zugrunde liegen.

Vorausberechnung Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG) zum 31.12.2021 nach den Verhältnissen zum Stichtag:

(1) Rückstellungsverlauf (Sollwert) zum Folgestichtag	225.062 EUR (Zins 6,00 %)
---	--

Anlage1

Kurzbeschreibung der Versorgungsverpflichtungen für die Mitarbeiter der Firma Muster GmbH

- Zahlung einer mtl. Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres in Höhe von 3.500,00 EURO.
- Zahlung einer vorgezogenen Altersrente im Sinne von § 6 BetrAVG. Die normale Altersrente ermäßigt sich für die gesamte Laufzeit für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges um 0,5 %. Voraussetzung für die Gewährung der vorgezogenen Altersrente ist, daß zwischen Zusageerteilung und Fälligkeit der ersten vorgezogenen Altersrente mindestens 10 volle Jahre liegen.
- Zahlung einer mtl. Berufsunfähigkeitsrente in Höhe der Altersrente, wenn und solange infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls der jeweilige Beruf nicht ausgeübt werden kann. Dauert die Berufsunfähigkeit bis zum Versorgungsalter an, so wird dann die Altersrente gezahlt.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden nach Erfüllung einer Dienstzeit von 5 vollen Jahren bleiben die erdienten Anwartschaften im Sinne von § 2 BetrAVG erhalten.
- Die mtl. Renten verändern sich nach Rentenbeginn im gleichen Verhältnis, wie das Bruttogehalt eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe A16 in der höchsten Dienstaltersstufe.
- Die zukünftigen Versorgungsleistungen werden jeweils am Ende eines jeden Monats gezahlt, beginnend mit dem Monat nach Eintritt des Versorgungsfalles. Die Zahlungen enden mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen.

Anlage Einzelergebnisse Steuerbilanz

Leistungsplan 1 - Festzusage / Gesellschafter - Geschäftsführer

Bilanztermin: 31.12.2020 Sterbetafeln: RT 2018 G Rechnungszins: 6,00 % Währung: EUR
 Bemess.grdl.: keine Rentendynamik: keine

Name, Vorname Pers.Nr.	Geschl. Status	Gebdat. Vers.b. Gebdat. Partner	Eintr.Steuer Eintritt PSV	Zusage Verm.wert	x-Eintr. x-Bil.t.	PA-Fin. PA-Zus.	Altersleist. Bemess.grdl.	Inv.leist. Hibli.leist.	Teilwert Teilwert VJ	Rückstellung Fehlbetrag	PSV-Bem. PSV-Pfl.
Mustermann, Hans 1	M 10	20.11.1967	01.01.1991 01.01.1991	01.11.2002	28 53	65 65	3.500,00 0,00	3.500,00 0,00	209.471 194.717	209.471 0	209.471 J
Summe Personengruppe		1							209.471	209.471	209.471
Summe Leistungsplan		1							209.471	209.471	209.471

Legende

Status: 10 - Aktive Anwärter, 50 - ausgeschiedene Anwärter, 60 - Altersrentner, 70 - Invalidenrentner, 80 - Witwen/Witwer, 90 - Zeitrentner,
 100 - Abgang ohne Anspruch, 110 - Abgang gem. R 6a Abs. 19 EStR, 120 - Wechsel innerhalb des Konzerns

Anlage Einzelergebnisse Steuerbilanz**Gesamtübersicht**

Bilanztermin: 31.12.2020 Sterbetafel: RT 2018 G
Währung: EUR

Leistungsplan	Anzahl Pers.	Teilwert VJ	Fehlbetr. VJ	Rückstg. VJ	Teilwert	Fehlbetrag	Rückstellung	Zuführung
Aktive								
Leistungsplan 1	1	194.717	0	196.295	209.471	0	209.471	13.176
Summe Aktive	1	194.717	0	196.295	209.471	0	209.471	13.176
Gesamtsumme	1	194.717	0	196.295	209.471	0	209.471	13.176